Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/03/21 KUVS-335-338/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1995

Rechtssatz

Eine Mitteilung des Inhaltes "Einspruch über Strafverfügung 34430/2/94-IX. Ich A teile Ihnen hiermit schriftlich mit, daß ich über die Strafverfügung Einspruch erhebe. Es entspricht nicht den Tatsachen". ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at